

EUROPA im Überblick

20/2010 – 21. Mai 2010



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

RECHTSGEMEINSCHAFT EUROPA GEMEINSAM STAERKEN – DAT

Das Bild Europas als Rechtsgemeinschaft im Hallsteinschen Sinn wurde während des am vergangenen Samstag zu Ende gegangenen 61. Deutschen Anwaltstags in Aachen sowohl von DAV-Präsident Wolfgang Ewer als auch von der ersten Justizkommissarin, Vizepräsidentin Viviane Reding betont. Ewer forderte erneut die Schaffung einer eigenständigen Generaldirektion Justiz, um der Bedeutung des Rechts, der Grundrechte und der Freiheit auf europäischer Ebene wirklich gerecht zu werden. Reding stellte in ihrer [Festrede](#) die Maßnahmen heraus, die sie für erforderlich hält, um eine wirksamere Kommunikation des europäischen Rechts zu erreichen. Entscheidend sei die Verstärkung der Aus- und Weiterbildung der Rechtspraktiker im Europäischen Unionsrecht. Nach dem Stockholmer Programm sollen in den kommenden Jahren die Hälfte der Richter und Staatsanwälte und auch der Anwälte an Fortbildungsmaßnahmen im Gemeinschaftsrecht teilnehmen. Die Mitgliedstaaten und die Anwaltschaft sind hierbei zur aktiven Mitarbeit aufgefordert, was der DAV über seine Arbeitsgemeinschaften, Anwaltvereine und die [Deutsche Anwaltsakademie](#) gerne aufgreift. Auf die Unterstützung des DAV kann Reding auch beim Ausbau des Europäischen E-Justiz-Portals (s. EiÜ [21/08](#)) zählen, das im Juli 2010 in einer ersten Version als Informationsportal der Öffentlichkeit vorgestellt werden soll. Langfristig soll es zu einer einheitlichen Plattform für alle EU-Informationen und Dienstleistungen werden. Langjährigen Forderungen des DAV kam die Kommissarin mit ihrer Darstellung zur Weiterentwicklung des Europäischen Vertragsrechts (s. EiÜ [18/10](#), [17/10](#)) sowie zur Förderung der Verfahrensrechte im Strafverfahren (s. EiÜ [16/10](#)) entgegen. Schließlich warb Reding um Zustimmung zur Abschaffung der Exequatur (s. DAV StN [40/2009](#)). Ganz im Zeichen der europäischen Rechtsgemeinschaft wird der [62. Deutsche Anwaltstag](#) stehen, der vom 2. bis 4. Juni 2011 in Strasbourg stattfindet.

ZUKUNFT DES VERGABERECHTS – PARLAMENT

Am 18. Mai 2010 hat das EU-Parlament die Entschließung ([P7_TA-PROV\(2010\)0173](#)) über „Neue Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen“ angenommen (s. EiÜ [07/10](#)), mit der es der Kommission Leitlinien für die weitere Entwicklung im Vergaberecht setzt. Die Entschließung zeigt auf, dass derzeit die Akteure, insbesondere öffentliche Körperschaften, Privatunternehmen, sowie Erbringer von Diensten im Allgemeininteresse mit schwierigen Rechtsproblemen konfrontiert sind. Die Kommission soll hier Abhilfe schaffen. Entgegen der Kritik aus der S&D-Fraktion bekräftigt das Parlament, dass ein Rechtsakt über Dienstleistungskonzessionen nicht erforderlich ist, solange er nicht eine merkliche Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes bezweckt. Ausdrücklich begrüßt wird die rechtliche Klärung der Bedingungen unter denen das Vergaberecht bei institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaften Anwendung findet. Hinsichtlich der sog. vergabefremden Kriterien (z. B. ökologische oder soziale Aspekte) wird die Kommission aufgefordert, zu prüfen in wieweit solche in Zukunft berücksichtigt werden. Das Parlament wiederholt seine Forderung an die Kommission, ein Handbuch über vorkommerzielle Auftragsvergabe herauszugeben. Sie soll ferner die Auswirkungen der Richtlinien über öffentliche Aufträge auf Klein-, Klein- und Mittelunternehmen bewerten und prüfen, ob weitere Vorschriften nötig sind, um die Schlechterstellung kleiner und mittlerer Unternehmen als Unterauftragnehmer gegenüber dem Hauptauftragnehmer des öffentlichen Auftrags zu verhindern. Der [Binnenmarktausschuss](#) votierte bereits am 28. April 2010 für den Bericht.

ERSTE AUSLEGUNG DIENSTLEITUNGSRICHTLINIE FREIE BERUFE – EUGH

Das Verbot von Direktwerbung für Wirtschaftsprüfer in Frankreich stellt nach Auffassung von Generalanwalt Mazák in seinen Schlussanträgen vom 18. Mai 2010 (Rs. [C-119/09](#)) keinen Verstoß gegen Artikel 24 Abs. 1 Dienstleistungsrichtlinie dar. Auf Vorlage des Conseil d'État muss der EuGH erstmals die Richtlinie [2006/123/EG](#) über Dienstleistungen im Binnenmarkt auslegen (s. EiÜ [23/09](#)). Fraglich ist, ob mit dem streitgegenständlichen Verbot von Direktwerbung ein Totalverbot einer Form

DAV BÜRO BRÜSSEL – www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick

Avenue de la Joyeuse Entrée 1 Blijde Inkomstlaan – B-1040 Bruxelles/Brüssel

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 20/2010 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2010 DAV.

von Werbung aufgestellt wird (was nach Art. 24 Abs. 1 untersagt wäre) oder ob die Regelung darauf abzielt, bestimmte Modalitäten von Werbung gem. Art. 24 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie auszugestalten. Der Generalanwalt kommt zu dem Ergebnis, dass Art. 24 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie so auszulegen sei, dass er einer nationalen Regelung wie der streitgegenständlichen (Art. 12 Abs. 1 [Code de déontologie des professionnels de l'expertise comptable](#)) nicht zwingend entgegensteht. Eine Regelung, die Wirtschaftsprüfern jede nicht erbetene Werbung mit dem Ziel, Dritten ihre Dienste anzubieten, verbietet wäre folglich gemäß Art. 24 Abs. 2 europarechtskonform, sofern diese Regelung nicht diskriminierend, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Mazák begründet dies mit der teleologischen Auslegung des Art. 24 Abs.1 und einer Betrachtung im Lichte des Art. 24 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie. Er analysiert die Begriffe kommerzielle Kommunikation und Direktwerbung und zieht den Schluss, dass Direktwerbung gerade keine selbständige Form der kommerziellen Kommunikation, sondern lediglich eine Modalität darstellt (Rn. 50).

WANN IST WEBSEITE AUF ANDEREN STAAT AUSGERICHTET? – EUGH

Mit den verbundenen Rechtsachen Pammer ([C-144/09](#)) und Alpenhof hat der EuGH über die Frage zu entscheiden, ob es für den Begriff des „Ausrichtens“ gem. Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. [44/2001](#) (Brüssel I) ausreicht, dass die Webseite des Gewerbetreibenden im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers im Internet abrufbar ist. In ihren Schlussanträgen vom 18. Mai kommt Generalanwältin Trstenjak zu dem Ergebnis, dies reiche nicht aus. Vielmehr habe das nationale Gericht bei der Prüfung, ob der beruflich oder gewerblich tätige Vertragspartner seine Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausrichtet, alle Umstände des Falles zu berücksichtigen. Als Kriterien für die Beurteilung nennt die Generalanwältin den Inhalt der Website (z.B. die Angabe der internationalen Telefon- und Fax-Nummer), die bisherige Geschäftstätigkeit des Vertragspartners, die Art der verwendeten Internetdomain und die Nutzung der Möglichkeiten, über das Internet oder auf sonstige Weise zu werben.

GLEICHBEHANDLUNG IM BEREICH DER SELBSTÄNDIGKEIT – PARLAMENT

Das EU-Parlament hat am 18. Mai 2010 eine Entschließung zum Standpunkt des Rates (s. Rats-Dok. [17279/3/09 REV 3](#)) im Hinblick auf den Erlass einer neuen Gleichbehandlungsrichtlinie im Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit angenommen ([P7_TA-PROV\(2010\)0167](#)). Parlament und Rat haben bereits eine inhaltliche Einigung erzielt. Nun muss der Rat den Richtlinienvorschlag noch formell annehmen. Anders als die Richtlinie [86/613/EWG](#) erfasst die neue Richtlinie alle selbständigen und mithelfenden erwerbstätigen Frauen. Selbständige und mithelfende Frauen erhalten einen Anspruch auf 14-wöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Für mithelfende Ehe- bzw. Lebenspartner soll schließlich auch ein Sozialversicherungssystem geschaffen werden (s. EiÜ [11/10](#)). Seine Forderung nach obligatorischer Gewährung des Sozialschutzes konnte das Parlament nicht durchsetzen. Man einigte sich stattdessen darauf, den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen einem obligatorischen und einem freiwilligen System zu überlassen.

VERBRAUCHERBESCHWERDEN – KOMMISSION

Verbraucherbeschwerden sollen künftig EU-weit einheitlich erfasst und gemeldet werden. Ziel ist es eine bessere europaweite Vergleichbarkeit herzustellen. Dies geht aus einer am 12. Mai 2010 veröffentlichten Empfehlung ([SEK\(2010\)572](#)) der Europäischen Kommission hervor. Hiervon erfasst ist auch die anwaltliche Rechtsberatung. Anhand einheitlicher Kriterien wie der Produktkategorie (z.B. Flugticket, Strom) und der Art der Beschwerde (z.B. zu Produktsicherheit, Qualität, Preis) sollen die Beschwerdestellen Verbraucherbeschwerden klassifizieren. Die Anwendung des Standardverfahrens erfolgt auf freiwilliger Basis. Am 27. Mai 2010 wird eine Konferenz mit nationalen Sachverständigen und Entscheidungsträgern darüber beraten, wie sich das harmonisierte Verfahren am besten in die Praxis umsetzen lässt.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.com bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@cgae.es